

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystrasse 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19618/053-2014
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMG-75100/0006-II/B/13a/2014	Mag. Andreas Haiden	12353	20. Mai 2014	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert sowie das Bundesgesetz über das Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, und die Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken aufgehoben werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. Mai 2014 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert sowie das Bundesgesetz über das Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, und die Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken aufgehoben werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes):

Zu Z. 14 (§ 24 Abs. 4):

Nach den Erläuterungen des Entwurfes soll durch § 24 Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen werden, beauftragte amtliche Tierärzte für Hygienekontrollen in allen zugelassenen Betrieben heranzuziehen. Unklar ist die Rechtsnatur dieser Heranziehung. Es stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit zur Heranziehung lediglich von einer erfolgten Beauftragung gemäß § 28 LMSVG abhängig ist oder diese Heranziehung (bei Vorliegen der

gesetzlichen Voraussetzungen) bereits einen Teil des Bescheides über die Beauftragung nach § 28 Abs. 1 LMSVG bzw. des Bescheides über die Festlegung der Arbeitsaufgaben und die Arbeitseinteilung nach § 28 Abs. 2 LMSVG zu bilden hat.

Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu Z. 22 (§ 38 Abs. 1 Z. 6):

In § 38 Abs. 1 Z. 6 (Pflichten der Unternehmer) wird durch die Wortfolge „unter Nennung des Unternehmens“ die Pflicht zur Nennung des Unternehmens bei der Übermittlung von Isolaten statuiert.

Es sollte daher auch in § 74 (Pflichten von Labors) das Wort „anonymisiert“ durch die Wortfolge „mit Nennung des Unternehmens“ ersetzt werden.

Zu Z. 25 (§ 44 Abs. 3):

Die im Entwurf enthaltene Verpflichtung für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, Wasseruntersuchungsbefunde elektronisch zu übermitteln, entspricht einer schon seit längerer Zeit von den Ländern erhobenen Forderung.

Da diese Verpflichtung jedoch in § 44 (Trinkwasserbericht) eingearbeitet ist, scheint sich die Formulierung nur auf Wasserversorgungsanlagen zu beziehen, welche in den Trinkwasserbericht eingearbeitet werden (Wasserlieferung <1000m³/d). Laut Trinkwasserverordnung haben jedoch alle in Verkehr Bringer und Lebensmittelbetriebe mit eigener Wasserversorgung Befund und Gutachten der Behörde vorzulegen. Wenn Labors über eine Schnittstelle verfügen, so ist es nicht nachvollziehbar, dass diese nur für manche Kunden verwendet wird, zumal die einheitliche Übermittlung eine wesentliche Erleichterung für alle Beteiligten darstellt.

§ 44 Abs. 3 sollte daher dahingehend überarbeitet werden, dass die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sicherzustellen haben, dass dem Landeshauptmann alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene gemäß § 5 Z. 4 der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, durch die gemäß § 5 Z. 2 dieser Verordnung genannten Untersuchungsstellen elektronisch übermittelt werden.

Darüber hinaus ist eine Verpflichtung – wie jene nach § 44 Abs. 3 - zahnlos, wenn die Nichtbefolgung nicht geahndet werden kann. Es sollte daher ein wiederholtes Zuwiderhandeln gegen § 44 Abs. 3 unter Verwaltungsstrafe gestellt und zu deren Umsetzung in § 90 Abs. 4 ein entsprechender Verwaltungsstraftatbestand aufgenommen werden.

Zu Z. 36 (§ 65 Abs. 2):

Es sollten die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert werden, worauf der Bundesminister für Gesundheit Rücksicht zu nehmen hat und welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden kann. Solange von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, darf davon ausgegangen werden, dass die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Agentur grundsätzlich frei gewählt werden kann. Bisher ist eine verpflichtende Festlegung der örtlichen Zuständigkeit von Einrichtungen der Agentur für amtliche Proben vorgesehen (siehe dazu die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zur Übernahme von amtlichen Proben, BGBl. II Nr. 209/2006 in der geltenden Fassung).

Die Erläuterungen des Entwurfes sprechen lediglich davon, dass von einer verpflichtenden Festlegung der örtlichen Zuständigkeit von Einrichtungen der Agentur für amtliche Proben abgesehen werden kann, um Synergien zu nutzen. Welche das sein sollen, wird allerdings im Unklaren gelassen.

Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

Zu den Kosten:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem

Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien entspricht.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift gemäß Abs. 1 für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 Z. 1 BHG).

Das Vorblatt zu den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf enthält im Rahmen der finanziellen Auswirkungen lediglich Angaben hinsichtlich der Wirkungsdimensionen des gegenständlichen Vorhabens. Es würden keine Kosten für Bund und Länder entstehen. Durch den gegenständlichen Entwurf entstehen den Ländern aber Mehrkosten durch die Änderung des § 65 Abs. 2 LMSVG: Demnach soll von einer verpflichtenden Festlegung des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der Einrichtungen der Agentur zur Annahme amtlicher Proben auch abgesehen werden können.

Sollte keine entsprechende Verordnung des Bundesministers erlassen werden, sind für das Land Niederösterreich für den Transport amtlicher Proben Mehrkosten in der Höhe von EUR 10.000,-- jährlich zu erwarten.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf entspricht daher nicht den rechtlich gebotenen Erfordernissen, insbesondere sind daraus die dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten nicht ableitbar.

Es wird daher die Vorlage einer den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens gefordert. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

1. An das Präsidium des Nationalrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur